

Aktenzeichen:

10 RV 369/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 24. November 1960

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 24. November 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. P l e i n und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und
Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

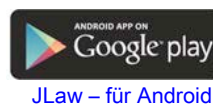
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts in München vom 1. Februar
1957 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.
Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

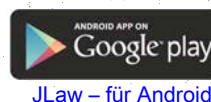
Der Kläger, der von 1939 bis zum Zusammenbruch Wehrdienst geleistet hat und im August 1945 aus englischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist, beantragte im April 1948 Versorgung wegen innersekretorischen Störungen sowie wegen allgemeiner Körper- und Nervenschwäche und führte an, er sei seit Juli 1946 von den Ärzten Dr. S=====, Dr. W=====, Dr. F===== und Dr. R===== behandelt worden. Bei einer im Januar 1949 im Versehrtenkrankenhaus Posenhofen durchgeführten ärztlichen Untersuchung gab er ferner an, er habe im August 1943 in Rußland etwa zehn Tage lang Fieberanfälle und im Herbst 1946 Durchfälle mit Erbrechen gehabt. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Augsburg erkannte mit Bescheid vom 22. März 1951 "Granatsplitterverletzung des linken Oberschenkels ohne jede Funktionsbehinderung" als Versorgungsleiden im Sinne des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes (KBLG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an, versagte aber die Gewährung einer Rente, weil das anerkannte Leiden keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) bedinge und "Blutkrankheit" nicht als Leistungsgrund anerkannt werden könne.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung (alten Rechts) eingelegt. Bei einer daraufhin vom Bayerischen Obergerichtsamt (OVA.) Augsburg veranlaßten Untersuchung durch Dr. H===== hat der Kläger u.a. angegeben, er sei während des Wehrdienstes wegen des Magens nicht in Behandlung gewesen und habe weder eine Gelbsucht noch eine Lebererkrankung durchgemacht. Dr. H===== hat bei dem Kläger eine geringe Lebervergrößerung ohne nachweisbare Leberparenchymschädigung sowie narbige Veränderungen am Magenausgang und eine Gastritis geringen Grades festgestellt, einen Zusammenhang dieser Leiden mit dem Wehrdienst aber auf Grund der Krankheitsvorgeschichte verneint. Das OVA. hat sich seinem Gutachten angeschlossen und die Berufung (alten Rechts) des Klägers mit Urteil vom 17. Dezember 1952 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seinem hiergegen gerichteten Rekurs, der gemäß § 215 des



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) übergegangen ist, hat der Kläger Bescheinigungen der Ärzte P=, Dr. F=, Dr. W= sowie Dr. E= vorgelegt und beantragt, sein Leberleiden und sein Magenleiden - das letztgenannte im Sinne der Verschlimmerung - als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ihm Versorgungsrente nach einer MdE. um 60 v.H. ab Antragstellung und um 30 v.H. vom Zeitpunkt der Untersuchung im Krankenhaus Possenhofen ab zu gewähren. Das LSG. hat ein schriftliches Gutachten der I. Medizinischen Klinik der Universität München vom 14. August 1956 eingeholt, wonach bei dem Kläger u.a. eine Gastritis, Bulbitis, Duodenitis und ein starker Verdacht auf ein kleines Ulcus im Bulbusbereich vorliegt, für einen Leberparenchymschaden aber kein Anhalt besteht. Einen ursächlichen Zusammenhang der Magenerkrankung mit dem Kriegsdienst oder der Gefangenschaft haben die begutachtenden Ärzte der Klinik nicht für wahrscheinlich gehalten, da die ersten von Seiten des Magen-Darm-Trakts geklagten Beschwerden vom Kläger für den Herbst 1946, also gut ein Jahr nach der Entlassung aus der Gefangenschaft, angegeben worden seien. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. am 1. Februar 1957 hat der Kläger erstmals vorgetragen, er sei bereits 1945 von Dr. S= wegen Magenbeschwerden behandelt worden, und um Vertagung gebeten, um eine Ergänzung zum Gutachten der Universitätsklinik München einzuholen und Dr. S=, Dr. E= sowie noch zu benennende Zeugen zu hören.

Mit Urteil vom 1. Februar 1957 hat das LSG. die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ausgeführt: Es sei zwar glaubhaft, daß der Kläger an Leberbeschwerden gelitten habe, jedoch könnten diese nicht mit Wahrscheinlichkeit auf den Wehrdienst zurückgeführt werden, weil der Kläger während des Wehrdienstes keine Erkrankungen durchgemacht habe, die als Ursache seiner Leberbeschwerden in Betracht kämen. Insbesondere könne nicht angenommen werden, daß der Kläger 1943 eine echte Malariaerkrankung gehabt habe, da eine Lazarettbehandlung nicht stattgefunden habe, Malariaerreger nicht festgestellt worden seien und



auch der damalige Truppenarzt E===== nur von malaria-ähnlichen Anfällen berichtet habe. Die Magenerkrankung des Klägers sei nach der herrschenden wissenschaftlichen Lehrmeinung konstitutionell bedingt, eine Anerkennung dieses Leidens als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung könne nur in Betracht kommen, wenn außergewöhnliche wehrdienstliche Belastungen vorgelegen hätten und wenn bereits unter wehrdienstlichen Einwirkungen entsprechende Krankheitserscheinungen, insbesondere Geschwüre, aufgetreten seien. Das sei bei dem Kläger nicht der Fall gewesen, denn er habe stets erklärt, daß die ersten Beschwerden erst im Herbst 1946 aufgetreten seien. Eine wehrdienstbedingte Verschlimmerung des Magenleidens könne aber bei Berücksichtigung der Art und Entwicklung des Leidens selbst dann nicht angenommen werden, wenn das neue Vorbringen des Klägers, er habe schon während der Gefangenschaft Magenschmerzen gehabt und sei bereits 1945 wegen Magenbeschwerden von Dr. S===== behandelt worden, zutreffe.

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 7. März 1957 zugestellte Urteil des LSG. hat der Kläger am 3. April 1957 Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger, der die Statthaftigkeit der Revision aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG herleitet, rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 und 153 Abs. 1 SGG durch das Berufungsgericht. Er ist der Meinung, das LSG. sei seiner Sachaufklärungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen und habe zugleich die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung verletzt, wenn es das Vorliegen eines Leberparenchymschadens allein auf Grund des Gutachtens der Universitätsklinik München verneint habe. Tatsächlich seien, wie die Bescheinigung Dr. E===== vom 3. Dezember 1956 ausweise, die von der Klinik vorgenommenen Reaktionsprüfungen nicht so genau, daß ein latenter Leberschaden mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Das LSG. habe auch über die Vorgeschichte und die Entstehungs-



möglichkeiten des Leberleidens keine ausreichenden Ermittlungen angestellt und sich insbesondere über den von dem früheren Truppenarzt Perkhof bestätigten Umstand hinweggesetzt, daß der Kläger schon im Jahre 1943 an einer zeitweiligen Leberschwelung gelitten habe; es hätte sich mit dieser Befundangabe auseinandersetzen und P=====gegebenenfalls als sachverständigen Zeugen hören müssen. Einen weiteren wesentlichen Mangel des Verfahrens sieht der Kläger darin, daß sich das LSG. hinsichtlich des Magenleidens auf das Gutachten der Universitätsklinik München gestützt hat, das von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgehe. Das Gutachten baue darauf auf, daß die ersten Magenbeschwerden erst im Herbst 1946 aufgetreten seien, während er tatsächlich schon im Sommer 1945 Magenschmerzen gehabt habe und deshalb von Dr. S=====behandelt worden sei. Bei geeigneter Sachaufklärung hätte das LSG. den unzutreffenden Ausgangspunkt des Gutachtens der Münchener Klinik erkennen müssen, zumal die den Kläger seit Oktober 1946 behandelnden Ärzte Dr. B=====, Dr. W=====und Dr. E=====in ihren dem Berufungsgericht vorgelegten Attesten bestätigt hätten, daß schon damals, d.h. im Oktober 1946, ein c h r o n i s c h e s Magen- und Darmleiden (Dr. P=====) bzw. eine seit längerer Zeit bestehende organische Erkrankung (Dr. E=====) vorgelegen habe. Bei dieser Sachlage hätte das LSG. von den behandelnden Ärzten, insbesondere von Dr. S=====, genaue Befundberichte einholen oder diese Ärzte als sachverständige Zeugen vernehmen müssen; es wäre dann möglicherweise zu einer anderen Beurteilung der Zusammenhangsfrage gelangt.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Ansicht, daß die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 165 Abs. 1 SGG). Sie ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat und dieser Mangel auch vorliegt.



Die Revision ist daher zulässig.

Der Kläger trägt dazu u.a. vor, das dem angefochtenen Urteil maßgeblich zugrunde liegende Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität München gehe von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus, weil es darauf aufbaue, daß die ersten Magenbeschwerden erst im Herbst 1946 aufgetreten seien. Er rügt, dieses Gutachten sei keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Zusammenhangsfrage, nachdem das LSG. die Behauptung über das erste Auftreten der Magenbeschwerden im Sommer 1945 als wahr unterstellt hat. Mit dieser Rüge macht der Kläger eine Verletzung der für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze (§ 128 Abs. 1 SGG) geltend. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier der Fall.

Sowohl die Ärzte Dr. S===== und Dr. K===== von der Medizinischen Klinik der Universität München als auch Dr. H===== gehen in ihren Gutachten vom 14. August 1956 bzw. 11. November 1952, die der Entscheidung des LSG. zugrunde liegen, davon aus, daß bei dem Kläger erst im Herbst 1946 Magenbeschwerden aufgetreten sind. In beiden Gutachten wird der Zeitpunkt des ersten Auftretens der Beschwerden ausdrücklich betont, woraus ersichtlich ist, daß dieser Umstand für die ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage von Bedeutung gewesen ist. Bei dieser Sachlage sind aber die Gutachten der Universitätsklinik München und des Dr. H===== ungeeignet, die richterliche Überzeugung von dem Nichtbestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Magenerkrankung und dem Wehrdienst oder der Gefangenschaft zu tragen, nachdem das LSG. als wahr unterstellt hat, daß der Kläger schon im Sommer 1945 wegen seiner Magenbeschwerden ärztlicher Behandlung bedurfte. Daß das



- 7 -

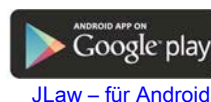
LSG. selbst hinreichend sachkundig war, diese schwierige medizinische Frage zu beurteilen, geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor und kann schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil es sich auch zur Beurteilung der Zusammenhangsfrage unter der Voraussetzung, daß die ersten Magenbeschwerden im Herbst 1946 aufgetreten sind, der Hilfe ärztlicher Sachverständiger bedient hat. Unter diesen Umständen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, wenn es den ursächlichen Zusammenhang der Magenerkrankung mit wehrdienstlichen Einwirkungen selbst für den Fall verneint hat, daß die Behauptung des Klägers, er sei bereits im Sommer 1945 wegen Magenbeschwerden von Dr. S==behandelt worden, zutrifft.

Durch die Rüge dieses Verfahrensmangels ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und damit zulässig, ohne daß es darauf ankam, ob auch die übrigen vom Kläger gerügten Verfahrensmängel vorliegen. Sie ist zugleich auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel (§ 162 Abs. 2 SGG). Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn ihm der Fehler bei der Beweiswürdigung nicht unterlaufen wäre. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Entscheidung (BSG. in SozR./§ 162 B1. Da 7 Nr. 29). Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es nunmehr an den für die Entscheidung über den Anspruch des Klägers erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)